

STADT RHEINBACH

Bebauungsplan Nr. 22 „Schornbuschweg“, 3. Änderung

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

Stadt Rheinbach

Fachbereich Stadtentwicklung, Infrastruktur und Bauen

Sachgebiet Planung und Umwelt

Schweigelstraße 23

53359 Rheinbach

Oktober 2021

Bearbeitung:

| | |
|----------------------------|---|
| Ginster | |
| Landschaft + Umwelt | |
| | Marktplatz 10a 53340 Meckenheim Tel.: 0 22 25 / 94 53 14 Fax: 0 22 25 / 94 53 15 info@ginster-meckenheim.de |

Bearbeitung: Luisa Daniel

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------------------|--|-----------|
| 1 | ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS 1 | |
| 2 | LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES | 2 |
| 2.1 | Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets | 3 |
| 2.1.1 | Zülpicher Börde | 3 |
| 2.1.2 | Swistbucht | 4 |
| 3 | PLANERISCHE VORGABEN..... | 4 |
| 4 | MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN | 5 |
| 4.1 | Mögliche Auswirkungen auf Vögel | 5 |
| 5 | RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 5 |
| 6 | EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE | 8 |
| 6.1 | Beschreibung der Lebensräume im Gebiet | 8 |
| 6.2 | Auswahl der zu berücksichtigenden Arten | 11 |
| 6.3 | Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche | 13 |
| 6.3.1 | Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet | 13 |
| 6.3.2 | Potenziell vorkommende Arten | 18 |
| 7 | MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE | 20 |
| 7.1 | Rodungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG | 21 |
| 7.2 | Habitatausgleich für Bluthänfling und Girlitz | 21 |
| 8 | ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG | 22 |
| 9 | ZUSAMMENFASSUNG..... | 23 |
| QUELLEN | | 25 |

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

| | | |
|--------------|---|----|
| Abbildung 1: | Grobe Verortung des Plangebietes im großräumigen Kontext (BEZIRKS-REGIERUNG KÖLN, unmaßstäbliche Darstellung) | 2 |
| Abbildung 2: | Geltungsbereich des Plangebietes (Stadt Rheinbach, unmaßstäbliche Darstellung) | 3 |
| Abbildung 3: | Blick aus westlicher Richtung in das Projektgebiet..... | 9 |
| Abbildung 4: | Tennisplätze im Südwesten des Plangebiets | 9 |
| Abbildung 5: | Grünfläche im Zentrum des Projektgebiets | 10 |
| Abbildung 6: | Gehölzsaum mit heckenartigen Strukturen am südwestlichen Rand des Plangebiets..... | 10 |
| Abbildung 7: | Gebüschstrukturen zwischen den Tennisplätzen im Südwesten des Plangebiets..... | 10 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | | |
|------------|--|----|
| Tabelle 1: | Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG | 6 |
| Tabelle 2: | Im Plangebiet festgestellte Vogelarten..... | 12 |

1 ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Am westlichen Rand der Stadt Rheinbach sollen auf dem Gelände des TC Sportparks Rheinbach die baulichen Anlagen erweitert und einer differenzierten Nutzung zugeführt werden. Zusätzlich ist eine Umstrukturierung von weiteren Anlagen im Außenbereich des Geländes geplant, indem im Bereich der westlichen Tennisplätze ein weiterer Parkbereich entstehen soll.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP I). Im Zuge der hiermit vorgelegten ASP I soll überprüft werden, ob die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere die planungsrelevanten Arten, gegebenenfalls vom Vorhaben bzw. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Dazu wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Die geplanten Maßnahmen des Bauvorhabens werden anschließend hinsichtlich in Betracht kommender Verbotstatbestände auf die vorkommenden planungsrelevanten Arten geprüft.

Danach werden die für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Maßnahmen bzw. Eingriffe dargestellt. Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob durch die Umsetzung der aus dem Bebauungsplan resultierenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz ausgelöst werden. Kann für im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bereits aufgrund dieser allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen auftreten, ist die Artenschutzprüfung abgeschlossen. Kann für im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommende oder plausibel anzunehmende Arten nach den Kriterien der ASP Stufe I hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (ASP Stufe II).

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Stadt Rheinbach (s. Abb. 1). Der Geltungsbe-
reich befindet sich in der Gemarkung Rheinbach, Flur 2 und nimmt die Flurstücke 970, 971,
973, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136 und Teile des Flurstücks 195 in An-
spruch.

Im Norden verläuft die Straße „Schornbuschweg“ entlang des Plangebiets. Im Westen bildet
ein Wirtschaftsweg die Grenze des Plangebiets zur angrenzenden Feldflur. Östlich grenzt die
L493 sowie der Siedlungsrand an das Projektgebiet an. Im Süden wird das Gebiet von der
bestehenden Flüchtlingsunterkunft abgegrenzt. Südöstlich grenzen der Rotterbach und ein
Waldstück an das Gebiet an (s. Abb. 2).

Im Westen, Norden und Süden ist das Plangebiet großräumig von landwirtschaftlicher Nutz-
fläche umgeben.

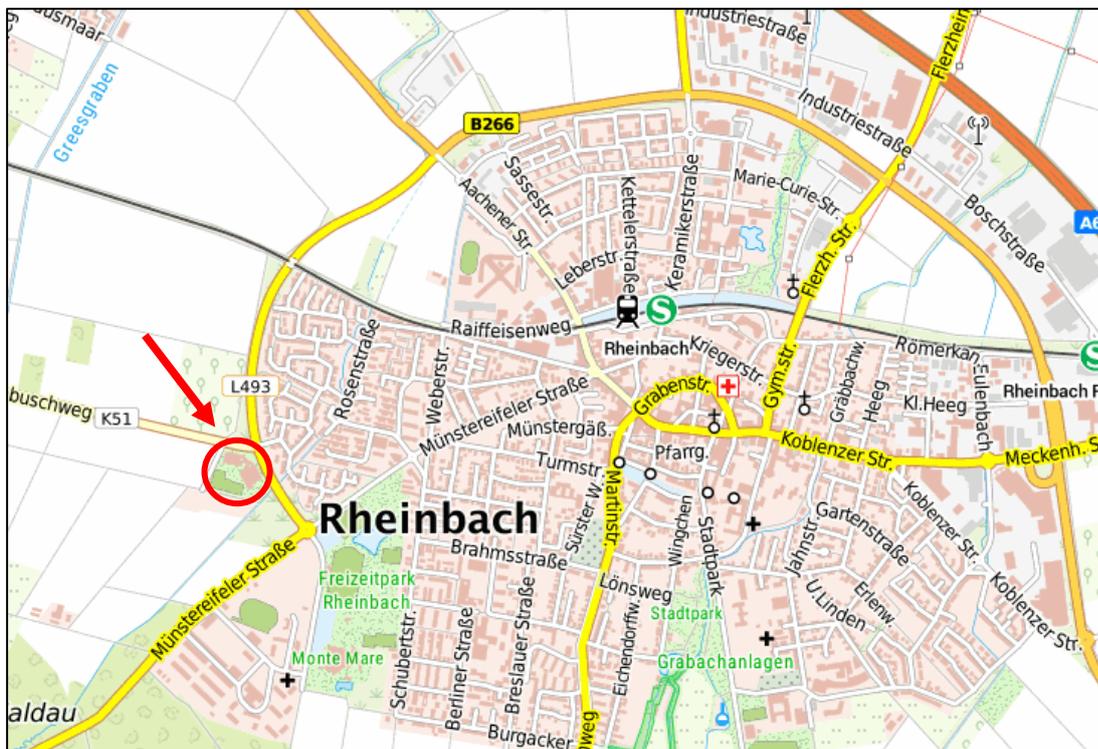


Abbildung 1: Grobe Verortung des Plangebietes im großräumigen Kontext (BE-
ZIRKSREGIERUNG KÖLN, unmaßstäbliche Darstellung)

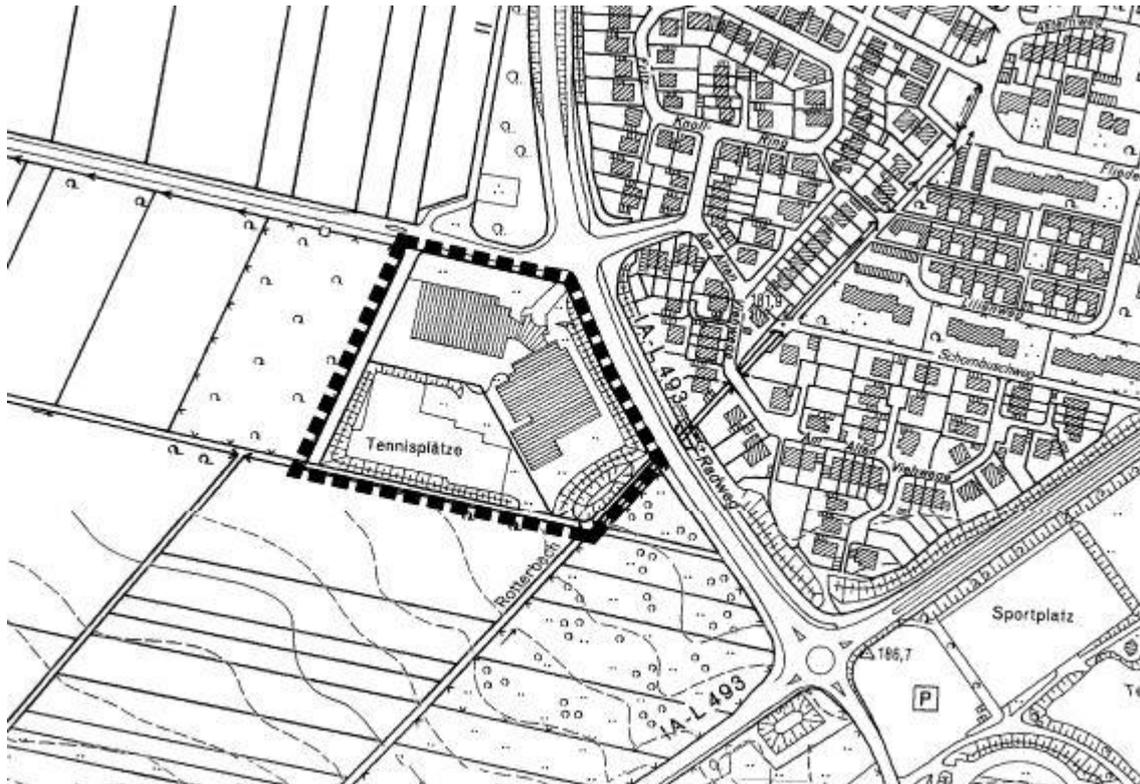


Abbildung 2: Geltungsbereich des Plangebietes (Stadt Rheinbach, unmaßstäbliche Darstellung)

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Plangebiet zählt naturräumlich zur Großlandschaft D 35 „Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht“ und darin zur Haupteinheit NRW-553 „Zülpicher Börde“.

Weiterhin wird das Plangebiet zur ökologischen Raumeinheit „Swistbucht“ (NRW 553.01) gerechnet.

2.1.1 Zülpicher Börde

Der Südteil der rheinischen Lößböden, die Zülpicher Börde, ist eine durch tektonische Vorgänge geprägte Landschaft mit einer durchschnittlichen Höhenlage zwischen 100 bis 150 m ü. NN. Die durch tertiäre und jüngere Sedimente geprägte Landschaft ist von mächtigen Terrassenschottern der Haupt- und Mitteltrassen im Bereich des Rhein-Maas Schwemmfächers

bedeckt, auf denen eine Lößauflagerung von rund 2 Metern Mächtigkeit vorhanden ist. Innerhalb der Zülpicher Börde sind primär tief entkalkte Lößlehme vorhanden, aus denen Braunerden entstanden (BLR 1978).

2.1.2 Swistbucht

Die „Swistbucht“ ist eine von den Hügelländern des Unteren Mittelrheingebietes und dem nordöstlichen Eifel Fuß umrahmte Landschaft, die aufgrund der günstigen Klima- und Bodenbedingungen von intensivem Obstbau geprägt ist. Dieser südöstliche Zipfel der Zülpicher Börde steigt im Südwesten auf über 200 ü. NN an, wodurch die zahlreich vorhandenen Bäche in nordöstlicher Richtung in den Swistbach entwässern (BLR 1978).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Rheinbach sieht für den Planbereich „Sonderbaufläche (mit Nutzungsart)“ vor.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Im Plangebiet sind weder europäische (FFH- oder Vogelschutzgebiete) noch nationale Schutzgebiete (NSG, LSG) nach Bundesnaturschutzgesetz, geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 42 Landschaftsgesetz NRW vorhanden

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Rheinland.

Die dem Plangebiet nächstgelegenen Schutzgebiete sind das Landschaftsschutzgebiet „Swistbucht-Rheinbacher Lößplatte“ (LSG-5207-0004) in einer Entfernung von rund 450 m westlich des Plangebiets und das Landschaftsschutzgebiet „Rheinbacher Osteifel“ (LSG-5307-0007) mit einer Entfernung von rund 370 m südlich des Projektgebiets. Das Naturschutzgebiet „Rotterbach und Hacksiefen“ (SU-073) liegt rund 1.100 m südwestlich des Plangebiets.

4 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Aus der Umsetzung des Bauvorhabens ergeben sich Auswirkungen, die potenziell Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorrufen können. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen und
- durch die zu errichtenden Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen.

4.1 Mögliche Auswirkungen auf Vögel

Baubedingte Auswirkungen durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baufelder beim Ausbau des Gebäudes sind über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus insoweit zu untersuchen, als bei der Errichtung des Gebäudes möglicherweise Austauschbeziehungen temporär betroffen sein können.

Beeinträchtigungen sind durch baubedingte Emissionen von Lärm, Licht, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkungen des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch das Gebäude und Nebenflächen möglich. Insbesondere ist hier auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung von Brutstätten zu achten.

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

| Einordnung | Streng geschützte Arten | Besonders geschützte Arten |
|--------------|---|--|
| Bezug | Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV | Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV |

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) “.

6 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

6.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Die Begehung des Plangebietes wurde am 04.10.2021 durchgeführt. Das gesamte Gelände des Sportparks ist von versiegelten Flächen, wie von Gebäuden, Erschließung, Stellplatzflächen (s. Abb. 3) und Sportplätzen (s. Abb. 4) dominiert. Kleinere Teilflächen bestehen aus kurz gemähten und artenarmen Wiesenflächen (s. Abb. 5).

Das Plangebiet ist im Westen, Osten und Süden von Gehölzsäumen umgeben. Dort kommen junge bis mittelalte Einzelgehölze wie Platane (*Platanus spec.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), und weitere strauchartige Arten wie Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnliches Pfaffenhüttchen (*Euonymus europaeus*), Gelber Blasenstrauch (*Colutea arborescens*), Felsenbirne (*Amelanchier spec.*), Rose (*Rosa spec.*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*) vor (s. Abb. 6).

Auch entlang der Stellplatzflächen (s. Abb. 3) und zwischen den Tennisplätzen (s. Abb. 7) stehen Gehölze wie Kiefer (*Pinus spec.*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Birke (*Betula pendula*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Sal-Weide (*Salix caprea*) sowie gebüsch- und heckenartige Strukturen mit Arten wie Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Feldahorn (*Acer campestre*), Gewöhnliches Pfaffenhüttchen (*Euonymus europaeus*), Gelber Blasenstrauch (*Colutea arborescens*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Felsenbirne (*Amelanchier spec.*), Rose (*Rosa spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*).

Das Plangebiet ist durch seine Lage am Siedlungsrand, die angrenzenden Straßen sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld geprägt.



Abbildung 3: Blick aus westlicher Richtung in das Projektgebiet



Abbildung 4: Tennisplätze im Südwesten des Plangebiets



Abbildung 5: Grünfläche im Zentrum des Projektgebiets



Abbildung 6: Gehölzsaum mit heckenartigen Strukturen am südwestlichen Rand des Plangebiets



Abbildung 7: Gebüschstrukturen zwischen den Tennisplätzen im Südwesten des Plangebiets

6.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5307- 4 (4. Quadrant des Messtischblattes Rheinbach). Die Auswahl, der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplans und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Säugetiere: Wildkatze

Vögel: Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschneepfe, Wespenbussard.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für diese Arten Verluste essenzieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

Im Zuge einer **Geländebegehung** am 04.10.2021 wurden die in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten erfasst.

Tabelle 2: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten

| Artnamen | | RL NW 2010 | RL D 2015 | VSR | Schutz nach BArt- SchV | Status im Plangebiet |
|-------------|---|---------------|--------------|-----|---------------------------------|---|
| deutsch | wissenschaftlich (BARTHEL u. HELBIG 2005) | | | | | |
| Elster | <i>Pica pica</i> | | | | | lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | | | | | lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | | | | | überfliegend, lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen |

Quellen: SÜDBECK et al. 2005, GRÜNEBERG et al. 2013;
 RL NW= Rote Liste Nordrhein-Westfalen; RL D= Rote Liste Deutschland; VSR=Vogelschutzrichtlinie;
 BArtSchV= Bundesartenschutzverordnung

Bei den erfassten Vogelarten handelt es sich um allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten deren Populationen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und über ein weites Verbreitungsgebiet verfügen (s. Tab. 2). Alle erfassten Arten kommen ausschließlich als Nahrungsgast und Überflieger vor.

Das Habitatpotential ist im Wesentlichen auf Gebüsch- und Heckenbrüter beschränkt. Horst- und Höhlenbäume kommen im Plangebiet nur mit minderwertiger Habitatqualität (keine Höhlenstrukturen, geringes Baumalter) vor. Das Potenzial ist durch den anthropogenen Einfluss mit der regelmäßigen Nutzung der Sportanlagen und dem hohen Lärmpegel durch die angrenzenden Straßen beschränkt. Auch für gebäudebrütende Arten bieten die im Plangebiet befind-

lichen Gebäude wenig Brutmöglichkeiten. Für Bodenbrüter schränkt der anthropogene Einfluss das Lebensraumpotenzial stark ein. Besonders durch freilaufende Katzen aufgrund der angrenzenden Siedlung wird das Habitatpotential massiv eingeschränkt.

Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten, insbesondere von Amphibien- und Reptilienarten. Aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet sind derartige Vorkommen auch nicht zu erwarten.

6.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

6.3.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J.) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Säugetiere

Die **Wildkatze** bevorzugt alte, große, zusammenhängende und störungsarme Laub- und Mischwälder mit einer gewissen Strukturvielfalt sowie ausgeprägtem Unterwuchs, Waldrändern und ruhigen Dickichten. Prioritär ist ein hoher Anteil offener Flächen wie Windwurfflächen, Lichtungen mit Gras- und Strauchbewuchs, Steinhalden oder auch Wiesen und Felder als Nahrungshabitat. Als Wurf- und Ruheplätze werden trockene Felshöhlen und –spalten oder Baumhöhlen benötigt, auch Bodenmulden in Dickicht oder unter tief beasteten Bäumen sowie verlassene Fuchs- und Dachsbau, Eichhörnchenkobel und Greifvogelhorste werden genutzt. Die Wanderung zwischen Habitaten findet entlang von Gehölzstrukturen wie Hecken und Gehölzstreifen statt, als Trittsteine werden Feldgehölze und kleinere Waldstücke genutzt. Offene, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen werden allenfalls als suboptimale Jagdhabitate genutzt.

Ein Vorkommen der Wildkatze ist im Plangebiet ausgeschlossen, da die Fläche großräumig von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Gebäuden umgeben und somit anthropogen stark beeinflusst ist.

Vögel

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen- bis wechselfeuchten Böden. Ein hoher Anteil an vegetationsfreien Böden erhöht die Habitatqualität. Die Feldlerche hält zu verschiedenen Vertikalstrukturen unterschiedliche Abstände ein:

- Einzelbäume > 50 m
- Feldgehölze > 120 m
- Geschlossene Gehölzkulisse > 160 m
- Hochspannungsleitungen > 100 m

Aufgrund der angegebenen Abstände zu natürlichen oder anthropogenen Vertikalstrukturen (s.o.) und der Lage im Siedlungsbereich ist ein Vorkommen der Feldlerche ausgeschlossen.

Der **Feldschwirl** besiedelt feuchte und gebüschreiche Extensivgrünländer, Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern. Er ist innerhalb seines Habitatkomplexes auf strukturierte Offenlandbereiche angewiesen, welche sich aus einer mindestens 20-30 cm hohen Krautschicht mit weichen, biegsamen Halmen sowie höheren Strukturen, die als Singwarte genutzt werden können, zusammensetzt. Für den Feldschwirl liegen im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Ein Vorkommen dieser Art ist damit auszuschließen.

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an vorhandene Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das Innere von Städten. Das Nahrungshabitat befindet sich auf landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen und Waldrändern. Die ungeeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet und die Lage im Siedlungsbereich lassen ein Vorkommen des Feldsperlings ausschließen.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. Das Nahrungshabitat wird in abwechslungsreichen Landschaften mit ausreichenden Strukturen aufgesucht. Im Plangebiet kommen für den Habicht essenzielle Strukturen und Habitatbestandteile nicht vor. Ein Vorkommen dieser Art kann daher ausgeschlossen werden.

Der **Kiebitz** bevorzugt als Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete feuchte und extensive Wiesen und Weiden. Als Bodenbrüter benötigt er als Neststandorte möglichst flache, offene und wenig strukturierte Habitate, die zu Beginn der Brutzeit vegetationsfrei oder mit kurzer Vegetation ausgestattet sein sollten. Die ungeeigneten Habitatstrukturen im Planungsgebiet und die Lage am Siedlungsrand lassen ein Vorkommen des Kiebitzes ausschließen.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartig ausgeprägten sowie weiteren verschiedenen Typen lichter Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Dichte Waldbestände werden höchstens im Randbereich besiedelt. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf. Aufgrund der nicht vorhandenen Wald- und Altbaumstrukturen ist ein Vorkommen des Kleinspechts im Plangebiet auszuschließen.

Der **Kuckuck** ist als eine, hinsichtlich seiner Habitatansprüche, äußerst variable Art zu beschreiben, die bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen besiedelt. Das Nahrungshabitat befindet sich u.a. auf extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Im Planungsgebiet liegen keine geeigneten Strukturen, die ihm ein Nahrungshabitat oder einen Lebensraum bieten, vor. Ein Vorkommen des Kuckucks kann somit ausgeschlossen werden.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart für das Bruthabitat sind keine prägnanten Präferenzen bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken. Die ungeeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet und die Lage am Siedlungsrand lassen ein Vorkommen des Mäusebussards ausschließen.

Das Habitat der **Nachtigall** befindet sich an gebüschreichen Rändern von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen und Dämmen. Das Nest wird meist am Boden oder in einer Höhe von bis zu 30 cm in der dichten Krautschicht so angelegt, dass einzelne Zweige über dem Nest als Anflugwarten genutzt werden können. Die Art weist bei der Habitatwahl eine Präferenz zu gewässernahen Bereichen vor. Für die Nachtigall liegt aufgrund des starken anthropogenen Einflusses im Gebiet und der freilaufenden Katzen durch die Siedlungsnähe kein geeignetes Habitatpotential vor. Ein Vorkommen dieser Art ist damit auszuschließen.

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockeren Gebüschbeständen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden

oder große Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Gebüschbestände müssen mit Dornsträuchern ausgestattet sein. Das Nahrungshabitat befindet sich auf blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland, wo ein gewisser Reichtum an Insekten vorhanden ist. Diese Habitatansprüche erfüllt das Plangebiet nicht. Ein Vorkommendes Neuntöters kann somit ausgeschlossen werden.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau. Ein Brutvorkommen der Rauchschwalbe ist aufgrund von Mangel an Brutmöglichkeiten in den Gebäuden des Plangebiets auszuschließen.

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden mit freien Anflugmöglichkeiten besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich primär auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; zudem auch auf Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Im Planungsgebiet liegen keine Strukturen vor, die der Schleiereule ein geeignetes Brut- oder Jagdhabitat bieten. Ein Vorkommen dieser Art kann somit ausgeschlossen werden.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt magere Offenlandbereiche mit strukturbildenden Elementen wie Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Daher ist die Art in Grünlandflächen, Mooren, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen zu finden. Essenzielle Habitatbestandteile sind Sitz und Singwarten in Kombination mit kurzrasigen und vegetationsarmen Flächen. Aufgrund des Fehlens von maßgeblichen Habitatbestandteilen und der siedlungsnahen Lage ist ein Vorkommen des Schwarzkehlchens im Projektgebiet auszuschließen.

Der **Schwarzspecht** benötigt zur Anlage der Bruthöhlen störungsarme, hohe, über 120-jährige Gehölzbestände mit starkem Baumholz, Altbäumen und Totholz. Das Nahrungshabitat entspricht dem Bruthabitat, es werden jedoch auch Wegränder, Lichtungen oder strukturreiche Waldränder genutzt. Für den Schwarzspecht fehlen im Plangebiet wichtige Habitatstrukturen, weshalb ein Vorkommen der Art sicher auszuschließen ist.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in einem engen Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. In der heutigen Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflächen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stocherfähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen. Ein Vorkommen des

Stars ist aufgrund eines ungeeigneten Nahrungshabitats und Mangels an Höhlenstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen.

Als eine an offene und grünlandreiche Kulturlandschaften gebundene Art benötigt der **Steinkauz** ein gutes Höhlenangebot in seinem Habitatkomplex. Das Nahrungshabitat befindet sich auf kurzrasigen Weiden bzw. Streuobstwiesen mit niedriger Vegetation. Im Plangebiet fehlt es an diesen essenziellen Habitatbestandteilen, sodass ein Vorkommen des Steinkauzes ausgeschlossen werden kann.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, Waldränder, Waldlichtungen oder lichte Laub- und Mischwälder in warm-trockener Lage gebunden. Gewässernähe wird häufig präferiert. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil, z.B. auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen. Ein Vorkommen der Turteltaube kann aufgrund der mangelnden Habitat-ausstattung und der Siedlungsnähe des Projektgebiets ausgeschlossen werden.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus Gehölzbeständen und offenen Bereichen vorweisen. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern mit lichtem und höhlenreichem Altholz und offenen Bodenflächen. Im Plangebiet fehlen wichtige Habitatstrukturen, weshalb ein Vorkommen des Waldkauzes ausgeschlossen werden.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Im Siedlungsbereich werden Park- und Grünanlagen sowie Siedlungsränder besiedelt. Als Nahrungshabitate werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen genutzt. Der Mangel an Brutplatzmöglichkeiten im Baumbestand lässt ein Vorkommen der Waldohreule im Plangebiet ausschließen.

Als typische Waldart kommt die **Waldschnepfe** bevorzugt in Birken- und Erlenbrüchen vor, während dicht geschlossene Wälder sowie Fichtenbestände von der Art gemieden werden. Generell werden nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht besiedelt. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Vorkommen der Waldschnepfe sicher ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** ist generell an größere Waldbestände gebunden und präferiert feuchte Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand. Der Habitatkomplex wird durch eine strukturierte Landschaft ergänzt. Nahrungsstätten sind sowohl in offenen Bereichen wie Lichtungen, Wiesen und Weiden als auch auf lichten Waldbereichen zu finden. Das Fortpflanzungshabitat

befindet sich häufig in den Randbereichen der Wälder. Im Plangebiet fehlt es dem Wespenbussard an diesen essenziellen Habitatstrukturen. Ein Vorkommen dieser Art kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes, die den Ansprüchen der oben aufgeführten Arten nicht gerecht wird, ist ein Vorkommen der Arten ausgeschlossen.

Das Plangebiet besitzt mit seinen Gehölzsäumen und der heckenartigen Vegetation, umschlossen von Bebauungen und Schnellstraßenverkehr, mittelmäßige Habitatqualitäten. Aufgrund der Lage des Plangebiets im Siedlungsbereich und der regelmäßigen Nutzung der Sportanlagen ist der anthropogene Einfluss erheblich und mindert generell die Habitatqualitäten.

Somit sind, aufgrund des fehlenden Vorkommens der aufgeführten Arten, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu erwarten.

6.3.2 Potenziell vorkommende Arten

Säugetiere

Ein Vorkommen der im Messtischblatt nicht aufgeführten, jedoch ubiquitär verbreiteten **Zwergfledermaus** ist aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der vorhandenen Biotope im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen. Das Nahrungshabitat der Art befindet sich im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen, parkartigen Gehölzbeständen, an Straßenlaternen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Neben der Präferenz zu Spaltenverstecken an und in Gebäuden werden Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben angenommen. Die Winterquartiere finden sich in oberirdischen Spaltenverstecken z.B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern und Stollen.

Das Plangebiet kann von der Zwergfledermaus als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt werden. Diese Artgruppe der Fledermäuse verfügt jedoch über einen Aktionsradius, der die Nutzung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungs- und Jagdhabitaten ermöglicht. Es wird kein essenzielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen. Die durch das Vorhaben betroffenen Gehölze im Plangebiet weisen aufgrund ihrer jungen Altersklassen keinerlei Strukturen auf, welche von der Zwergfledermaus oder anderen Fledermausarten als Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartier genutzt werden können. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Vögel

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist die pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken. Die in dem Plangebiet vorkommenden Gehölze und Gebüschstrukturen könnten dem Bluthänfling potenziell ein geeignetes Habitat bieten. Ein Vorkommen des Bluthänflings kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Durch die baubedingte Inanspruchnahme (Rodung) sind Teilflächen mit Gehölzen und Heckenstrukturen betroffen, die potenziell vom Bluthänfling als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Bei Rodung außerhalb der Brutzeit, vom 01.10. bis 28.02., wird eine Zerstörung von besetzten Brutstätten des Bluthänflings vermieden (s. Kap.7.1). Die Individuen dieser Art befinden sich dann entweder in den Überwinterungsgebieten oder sie ziehen in größeren Individuenverbänden umher. Nach Durchführung der Rodung stehen dem Bluthänfling im Geltungsbereich noch einige Brutmöglichkeiten zur Verfügung. Für die Art besteht zunächst die Möglichkeit auf diese Strukturen oder angrenzende Flächen mit gleichwertigen Lebensräumen auszuweichen. Um den Verlust dennoch langfristig auszugleichen, sollte im Geltungsbereich ein Habitatausgleich (s. Kap. 7.2) geschaffen werden. Ein vorhabenbedingter Verbotsbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 7) für die Art Bluthänfling ausgeschlossen werden.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume. Die in dem Plangebiet vorkommenden Gehölze und Heckenstrukturen könnten dem Girlitz potenziell ein geeignetes Habitat bieten. Ein Vorkommen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Durch die baubedingte Inanspruchnahme (Rodung) sind Teilflächen mit Gehölzen und Heckenstrukturen betroffen, die potenziell vom Girlitz als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Bei Rodung außerhalb der Brutzeit, vom 01.10. bis 28.02., wird eine Zerstörung von besetzten Brutstätten vermieden (s. Kap. 7.1). Die Individuen dieser Art befinden sich dann entweder in den Überwinterungsgebieten oder sie ziehen in größeren Individuenverbänden umher. Nach Durchführung der Rodung stehen im Geltungsbereich noch einige Brutmöglichkeiten für den Girlitz zur Verfügung. Für die Art besteht die Möglichkeit auf diese Strukturen

oder angrenzende Flächen mit gleichwertigen Lebensräumen auszuweichen. Um den Verlust dennoch langfristig auszugleichen, sollte im Geltungsbereich ein Habitatausgleich (s. Kap. 7.2) geschaffen werden. Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 7) für den Girlitz ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Die Art benötigt außerdem innerhalb ihres Habitats Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Gebäudestrukturen ist ein Brutvorkommen der Mehlschwalbe im Projektgebiet nicht sicher auszuschließen. Durch das Bauvorhaben sind die bestehenden Gebäude jedoch nicht betroffen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

In Anbetracht der vegetativen Ausstattung, der Lage im Siedlungsbereich und des starken anthropogenen Einflusses und Lärmpegels durch die regelmäßige Nutzung der Sportanlagen erfüllt das Plangebiet für alle anderen planungsrelevanten Vogelarten, allenfalls artspezifische Ansprüche an ein Nahrungshabitat. Da die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht und kein essenzielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen wird, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG bei Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen.

7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Mit der Umsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplans können für ausgewählte Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Durch die Festsetzung der folgend erläuterten Maßnahmen wird vermieden, dass vorkommende planungsrelevante- und Allerweltsarten verletzt, getötet oder die Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen.

7.1 Rodungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG

Zur Vermeidung der Zerstörung jährlich neu angelegter Nester, der im Gebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten sowie ungefährdeten Arten und um direkte Tötungen von gehölzbrütenden Vogelarten auszuschließen sind die Rodungsarbeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ab 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Innerhalb dieses definierten Zeitraumes befinden sich die potenziell durch das Vorhaben betroffenen Vogelarten sowie ein Großteil der Allerweltsarten in ihrem Überwinterungsgebiet (SÜDBECK 2005).

Sofern das Plangebiet von Stand- und Strichvögeln ohne Gefährdungsgrad besiedelt wird, weisen jene während des erwähnten Zeitraums keine feste Bindung an im Plangebiet vorhandene Habitatstrukturen vor.

Aufgrund der Abwesenheit während des Baubeginns schließt sich ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG aus. Zur Ankunft aus den Überwinterungsgebieten bzw. zum Einsetzen der Fortpflanzungsphase können die Arten auf den bereits vorhandenen anthropogenen Einfluss im Plangebiet reagieren und im Umfeld vorhandene, alternative Habitate besiedeln.

7.2 Habitatausgleich für Bluthänfling und Girlitz

Durch die baubedingte Inanspruchnahme sind Gehölze und Heckenstrukturen im Plangebiet betroffen, die potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Vogelarten genutzt werden können. Für die betroffenen Arten besteht zunächst die Möglichkeit auf verbleibende Strukturen im Plangebiet oder angrenzende Flächen mit gleichwertigen Lebensräumen auszuweichen.

Um den Verlust der Lebensstätte dennoch langfristig auszugleichen, sollte im Geltungsbereich ein Habitatausgleich geschaffen werden. Zur Wiederherstellung der Habitatfunktionen müssen wegfallende Gehölze in gleichem Umfang neu entwickelt werden. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans enthält großflächige Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern. Der Umfang dieser Pflanzmaßnahmen reicht für die Wiederherstellung der Habitatfunktionen für den Girlitz und den Bluthänfling aus.

8 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Bei den zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten ist, unabhängig von deren tatsächlichem Vorkommen im Untersuchungsgebiet, eine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Schornbuschweg“ nicht ersichtlich, sofern die im Kap. 7 erläuterten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angewendet werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind bei Anwendung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht feststellbar. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Am westlichen Rand der Stadt Rheinbach sollen auf dem Gelände des TC Sportparks Rheinbach die baulichen Anlagen erweitert und einer differenzierten Nutzung zugeführt werden. Zusätzlich ist eine Umstrukturierung von weiteren Anlagen im Außenbereich des Geländes geplant, indem anstelle der westlichen Tennisplätze ein weiterer Parkbereich entstehen soll.

Im Zuge dieses Bauvorhabens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitats für die planungsrelevanten Arten (Wildkatze, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard) können aufgrund von strukturellen und habituellen Defiziten sowie des starken anthropogenen Einflusses im Plangebiet ausgeschlossen werden. Das Plangebiet erfüllt allenfalls artspezifische Ansprüche an ein Nahrungshabitat. Da die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitats von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht und kein essenzielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen wird, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitats für Allerweltsarten und ausgewählte planungsrelevante Arten (Zwergfledermaus, Bluthänfling, Girlitz, Mehlschwalbe) können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Durch die baubedingte Inanspruchnahme sind Teilflächen der Gehölze und Heckenstrukturen im Plangebiet betroffen, die potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Ein Teil der geeigneten Habitats wird jedoch verbleiben und nicht durch die Baumaßnahmen beansprucht. Für die betroffenen Arten besteht zunächst die Möglichkeit auf diese Strukturen auszuweichen. Um den Verlust der Lebensstätte dennoch langfristig auszugleichen, sollte im Geltungsbereich ein Habitatsausgleich geschaffen werden. Die Rodungsarbeiten gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ab 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Ein vorhabenbedingter Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG kann unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Meckenheim, im Oktober 2021

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN o.J.: DTK 25 (WMS-Dienst). https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25, abgerufen am 06.10.2021
- BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ o.J.: Listen der FFH-Arten und Vogelarten. <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>, abgerufen am 26.05.2021
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.